



BÜRGERINFO

05. März 2021



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 09

Auch in Mönchweiler hat der Frühling Einzug gehalten

Pünktlich zum meteorologischen Frühlingsanfang am 01. März wurde uns herrliches Wetter beschert. Im Frühling erwacht die Natur rund um uns herum wieder zum Leben.

Nach den Wintermonaten zieht es uns wieder nach draußen, der Sonne entgegen.

Nutzen Sie bei diesem schönen Wetter die Gelegenheit durch unseren Bürgerpark zu schlendern, natürlich unter Einhaltung der bekannten Corona-Regeln.



Haus- und Gartenarbeiten

Wir weisen darauf hin, dass Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden dürfen.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

Die Polizeiverordnung finden Sie unter www.moenchweiler.de - Satzungen



GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler e.V.

„Generationenhilfe“

MOBILITÄTS- ANGEBOT

Dieses Angebot ist für alle interessierten
Bewohner-/innen unserer Gemeinde zugänglich.

BITTE BUCHEN SIE BEI

SABIENE MÜLLER
TELEFON: 07721-9480-25
E-Mail muellers@moenchweiler.de
Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

ANGEBOT	WANN	BESCHREIBUNG	DIE NÄCHSTEN TERMINE
Einkaufsdienst direkt vor die Haustür!	dienstags Netto Mönchweiler und donnerstags Edeka Königsfeld immer vormittags!	Diese Einkaufsfahrten werden wöchentlich mit dem Bürgerbus "Mobil" durchgeführt. Bis spätestens einen Tag im Voraus sollten Sie Ihre Einkaufsliste Frau Müller mitteilen. (Kontaktadresse!)	04.03.2021 09.03.2021 11.03.2021 16.03.2021 18.03.2021
		Die Einkaufsfahrten mit Fahrgästen müssen aufgrund der Corona-Infektionsschutzregeln eingestellt werden. Ersatzweise nutzen Sie bitte die Einkaufsdienste direkt vor die Haustür!	

Die Einkaufsdienste mit dem Bürgerbus sind kostenlos, bestehen aber auf Spendenbasis.
Wir freuen uns über jede Spende, um dieses Angebot aufrecht erhalten zu können.

Dieses Projekt wird unterstützt aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung.



Wir in Mönchweiler haben's schöner.



Albert-Schweitzer-Str. 11
78087 Mönchweiler
Tel. 07721 9163404
info@casavitale.care
www.casavitale.care



Bei uns sind Sie
in guten Händen!

Ambulante Pflege und Hauswirtschaftliche Versorgung

Sie brauchen Pflege oder Hilfe im Alltag?

Casa Vitale ist Betreuungsträger im WOHN.PARK in Mönchweiler. Wir arbeiten mit Menschen für Menschen. Die Selbstbestimmung bis ins hohe Alter ist für uns ein wichtiger Aspekt und steht im Mittelpunkt unserer persönlichen und nahen Betreuung. Wir verstehen uns als Wegbegleiter in einer Gemeinschaft, in der Sie oder Ihre Familienangehörigen auch zukünftig ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen.

Unsere Leistungen im Überblick – professionell und kompetent:

- Leistungen der Häuslichen Kranken- und Altenpflege
- Sozialstation – Pflegestützpunkt
- Nachbarschaftshilfe
- Beratung
- Hausnotruf rund um die Uhr
- Hauswirtschaftliche Versorgung

**Besuchen Sie uns in unserem neuen Büro
in der Albert-Schweitzer-Straße 11**

Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 07721/9163404

Wir nehmen uns gerne Zeit für Ihre Fragen!





Rathaus - Infos

Wichtige Telefonnummern

Apotheken-Notdienst

Samstag, 06.03.2021

Eschach-Apotheke, Steigstr. 3, Niedereschach
07728 - 8 43

Sonntag, 07.03.2021

Albert-Schweitzer-Apotheke, Albert-Schweitzer-Str. 22
07721 - 9 47 40

Arztpraxen

Praxis Dr. Ilona Stromberger,
Mühlenstr. 15 07721/72844

Zahnarztpraxis

Gudrun Revellio,
Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung),
116117

Allgemeinärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr, Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr (ohne Voranmeldung),
116117

Kinderärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr, Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr
116117

Ev. Sozialstation 07721/2060 590

Beratungsstelle (BEKJ)

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche mit Interdisziplinärer Frühförderstelle 07721-913 7676
beratungsstelle-bekj-vs@irasbk.de
Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen

Gemeinschaftsschule Mönchweiler

Innerdorf 11 07721/71896

Kinderhaus

Leiterinnenbüro 07721/9163431
Krippe 07721/9163413
Kindergarten 07721/9163372

Notrufe

Polizei	110
Polizeirevier Villingen	6010
Rettungsdienst	112
Krankentransport	07721/19 222
Stadtwerke, bei Störungen	
Tag und Nacht:	40 50 44 44
Giftnotrufzentrale	0761/19240

Gemeindeverwaltung Mönchweiler

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler
Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40
info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mitwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

Hauptamt

Sebastian Duffner 9480-14

Claudia Eckert 9480-20

Haupt- und Standesamt

Elisabeth Bernhard 9480-23

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerlotsin Sabiene Müller 9480-25

muellers@moenchweiler.de

Sprechzeiten: Mo. Di. Mi. Do. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30

Elke Noe-Theise 9480-31

Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,
Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 25. Februar 2021

DigitalPakt Schule

Präsentationsmedien Los 4-4 & Leihgeräte für Lehrkräfte Präsentationsmedien

Nach Abschluss der Infrastrukturarbeiten sowie der Beschaffung von einem Anteil mobiler Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler im vergangenen Jahr, werden in diesem Jahr im Zuge des Digitalpakts Schule die Räumlichkeiten mit Präsentationsmedien ausgestattet. Im Haushaltsplan 2021 wurden hierfür 60.000 Euro im Rahmen des Digitalpakt Schule 2019-2024 eingeplant. Alle Räumlichkeiten wurden bereits so vorgerichtet, dass die Präsentationsmedien problemlos angebracht werden können. Die Beschaffung betrifft insgesamt 21 Klassenzimmer mit Fachräumen.

Damit ein homogenes und funktionelles System innerhalb der gesamten Schule herrscht, ist diese Grundausstattung auch in den separaten Räumlichkeiten, wie Gruppenräume und in den Räumen in denen die Inklusionskinder unterrichtet werden, angedacht. Nicht zu vergessen ist, dass der Umgang mit digitalen Medien die vierte Kernkompetenz im Bildungsplan des Landes Baden-Württemberg ist. Die bereits vorhandenen Beamer werden zukünftig in der Grundschule eingesetzt. Die Ausstattung in der Mensa bleibt hiervon unberührt.

Eine Ausschreibung umfasste folgende Positionen: Beamer, Lautsprecheranlage oder Soundbar (vergleichbar), Streaming Sticks für die Übertragung der Endgeräte an den Beamer, Deckenhalterung für Beamer. Es wurden hierzu drei Anbieter angeschrieben. Die Installationsarbeiten werden durch unseren Bauhof durchgeführt.

Das preisgünstigste Angebot lag bei insgesamt 24.164,14 Euro.

Leihgeräte für Lehrkräfte

Zwischen dem Bund und den Ländern wurde zum 28.01.2021 eine Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vereinbart. Im Rahmen dieses Zusatzprogramms stellt der Bund den Ländern 500 Millionen Euro zur Verfügung, von denen auf Baden-Württemberg rund 65 Millionen entfallen. Mit dieser weiteren Ergänzung des Digitalpakts Schule werden Schulen dabei unterstützt, Lehrkräften geeignete mobile digitale Endgeräte sowohl für den Unterricht in der Schule, beim Distanzlernen als auch zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Um den Schulträgern Planungssicherheit zu gewährleisten, steht der Gemeinde Mönchweiler als Schulträger der Gemeinschaftsschule bis zum 31.03.2022 ein Budget in Höhe von 18.850 Euro zur Verfügung. Dieses Budget ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der Vollzeit-äquivalente der Lehrkräfte.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Firma Visucom GmbH aus Walzbachtal mit dem Los 4-4 Präsentationsmedien zum Preis von 24.164,14 € brutto zu beauftragen. Außerdem beschloss der Gemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung die Lehrerendgeräte nach einer Ausschreibung im Rahmen des Budgets in Höhe von 18.850 € zu beschaffen.

Überprüfung und Fortschreibung Lärmaktionsplan Einleitung Verfahren nach § 47d Bundesimmissionsgesetz

Der Gemeinderat hat im Februar 2017 einen kommunalen Lärmaktionsplan mit verschiedenen Lärminderungsmaßnahmen beschlossen. In der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Mönchweiler wurde, neben der Pflichtkartierungsstrecke B 33, das zu untersuchende Straßennetz erweitert, um auch die Lärmbelastungen entlang der L 181 Ortsdurchfahrt Mönchweiler zu erfassen.

Nach § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bestehende Lärmaktionspläne bei bedeutenden Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Gemeinde Mönchweiler ist nach Veröffentlichung der Lärmkarten 3. Stufe im Dezember 2018 verpflichtet, den vorhandenen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben.

Bei der Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans der Gemeinde Mönchweiler soll der bereits bestehende Lärmaktionsplan überprüft werden. Von der aktualisierten LUBW-Kartierung ist weiterhin die B 33, zwischen den Gemarkungsgrenzen, betroffen. Bei der Fortschreibung der kommunalen Lärmaktionsplanung soll ebenfalls erneut freiwillig die L 181 OD Mönchweiler betrachtet werden. Hierzu wird der Straßenverkehrslärm entlang der Kartierungsstrecken (B 33 / L 181 OD Mönchweiler) unter Berücksichtigung der aktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrszahlen neu berechnet.

Herr Wolfgang Wahl von der Firma Rapp Trans AG hielt einen Sachvortrag in der Sitzung.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Vortrag über die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, das Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz einzuleiten. Mit den Untersuchungen zur Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans wird das Ingenieurbüro Rapp Trans AG gemäß An-gebot vom 23.11.2020 mit einer vorläufigen Auftrags-summe in Höhe von 11.120,55 € beauftragt.

B33 – Radweg Peterzell – Mönchweiler Vorstellung Vorplanung durch das RP Freiburg

Der Entwurf beinhaltet die Vorplanung für die Anlage eines Rad- und Gehweges parallel zur B 33 im Schwarzwald-Baar-Kreis zwischen den Gemeinden St. Georgen, Ortsteil Peterzell und Mönchweiler. Die Straßenbaulast liegt bei der Bundesrepublik Deutschland.



Für die Verbindung zwischen beiden Gemeinden stehen nur die stark befahrene B 33 oder erheblich längere Umwege über das Groppertal oder Königsfeld zur Verfügung. Die Mitbenutzung der Fahrbahn durch die langsamen Radfahrer ist in diesem Abschnitt zwischen Peterzell und Mönchweiler außerordentlich gefährlich. Die Strecke beginnt am Knotenpunkt B 33/ L 177 (Schoren) und endet nach 2,747 km in Mönchweiler in die Herdstraße. Sie wird dabei großenteils parallel zur B 33 geführt.

Die gewählte Linienführung entspricht dem Zielnetz des Radverkehrsnetzes von Baden-Württemberg und wurde durch eine Ortsbegehung festgelegt. Die endgültige Linienführung erfolgt nach Anhörung aller Beteiligten.

Zum Bau des Radwegs müsste die Gemeinde Wald- und Grünfläche bzw. den Feldweg parallel zur B33 zur Verfügung stellen. Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung des Radwegs.

Herr Schwer und Herr Spiegelhalter vom Regierungspräsidium Freiburg haben in der Sitzung die Vorplanung vorgestellt und alle Fragen des Gemeinderates beantwortet.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich der geplanten Linienführung entlang der B33 zugestimmt.

Radwegkonzept Mönchweiler – Vorstellung möglicher Varianten

Beschlussfassung zur Ausarbeitung eines Radwegkonzepts durch ein Fachbüro

Der Bund hat ein Förderprogramm für Radinfrastrukturprojekte für rund 650 Millionen Euro aufgelegt. Hier sind für Maßnahmen Förderungen von 75 % bis 80 % der anrechenbaren Kosten möglich. Der Bund stellt damit bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen zur Verfügung. Sie können für den Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter sowie Grunderwerb verwendet werden.

Mit der Planung eines Radweges entlang der B33 von Peterzell nach Mönchweiler durch das Land, hätte die Gemeinde dadurch die Möglichkeit innerhalb der Gemeinde Radfahrerschutzstreifen z. B. in der Herdstraße und Hindenburgstraße auszubilden. Ebenso könnten wir die Lückenschlüsse Richtung Villingen, Königsfeld und Obereschach ausbauen.

Die Finanzhilfe kann für die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Fachbüros unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr eingesetzt werden. Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungskosten mit der Umsetzung ebenfalls förderfähig. Die Mittel stehen bis 2023 zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Radverkehrskonzeptes für Mönchweiler beauftragt. Die Verwaltung wird hierzu Angebote von entsprechenden Fachbüros einholen.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar
Auch in Zeiten von Mindestabstand, Quarantäne und Kontaktbeschränkungen müssen die kommunalen Gremien entscheidungsfähig bleiben. Hierfür hat der Gesetzgeber mit § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen per Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, muss die Hauptsatzung, im Falle des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar die Verbandssatzung, geändert werden.

Grundsätzlich sollen die Zweckverbandsversammlungen in Präsenz abgehalten werden. Sollte dies aber insbesondere aus Gründen des Seuchenschutzes einmal nicht möglich sein, soll mit der Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen als Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten.

Gem. § 37a GemO ist Folgendes zu beachten:

- Werden ausschließlich Gegenstände einfacher Art behandelt, ist dies jederzeit in Form einer Video- oder Hybridkonferenz möglich, § 37a Abs. 1 GemO.
- Bei allen anderen Gegenständen sind Video- oder Hybridkonferenzen nur zulässig, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, § 37a Abs. 1 GemO. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, § 37a Abs. 1 GemO.
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist zu wahren. Bei öffentlichen Sitzungen in Form einer Video- oder Hybridkonferenz, muss deshalb eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, § 37a Abs. 1 GemO.
- Der Zweckverband hat sicher zu stellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, § 37a Abs. 2 S. 1 GemO.
- Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO dürfen in einer Video- oder Hybridkonferenz nicht stattfinden, § 37a Abs. 2 S. 2 GemO.

Um den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren, muss die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Daher werden Presse und Öffentlichkeit unter Wahrung der jeweils gültigen Hygienevorschriften in einen der großen Sitzungssäle in Donaueschingen oder Villingen-Schwenningen eingeladen.

Um die Möglichkeiten des § 37a GemO nutzen zu können, ist eine Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erforderlich. Rechtsgrundlage für die Satzungsänderung ist § 5 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 Gesetz für interkommunale Zusammenarbeit (GKZ). Zwischen § 7 – Geschäftsgang



und § 8 - Zweckverbandsvorsitzender soll § 7a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum eingefügt werden. Der Text lautet wie folgt.

§ 7a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

Weiteres Vorgehen

1. Vorstellung der Satzungsänderung und Beschlussfassung im Kreistag sowie in den Gemeinderatsgremien der Mitglieder bis 25. März 2021.
2. Beschluss über die Änderung der Zweckverbandsatzung in der Zweckverbandsversammlung am 26. März 2021.
3. Anzeige der Satzungsänderung beim RP Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung.

Der Gemeinderat hat einstimmig Bürgermeister Rudolf Fluck im Sinne des § 13 Abs. 5 GKZ ermächtigt, der dargestellten Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung als Mitglied zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die sich in der abschließenden Abstimmung eventuell noch ergebenden unwesentlichen Änderungen.

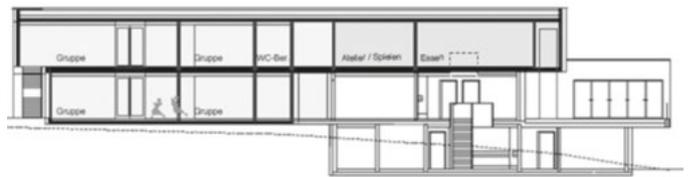
Erweiterung Kinderhaus –

- **Vorstellung und Beschlussfassung über die Vorentwurfsplanung**
- **Beauftragung des Architekturbüros mit der weiteren Planung**

Der Gemeinderat hat am 13.02.2020 das Architekturbüro Kamm mit einem Planungskonzept zur Erweiterung des Kinderhauses beauftragt. In der Klausursitzung vom 10.10.2020 wurden dem Gemeinderat zwei mögliche Varianten mit Kostenschätzung vorgestellt.

Das Kinderhausleitungsteam und die Verwaltung hat in der Klausursitzung die Planvarianten gegenübergestellt und sich für die zweigeschossige Variante mit teilweiser Aufstockung im Bestand (große Variante) ausgesprochen.

Der Gemeinderat hat einstimmig, mit einer Enthaltung, beschlossen, die Entwurfsplanung für die Erweiterung des Kinderhauses weiterzuführen und zu beauftragen. Ebenso wurde das Architekturbüro Kamm aus Stuttgart mit den Leistungsphasen 1 - 3 (Entwurfsplanung) beauftragt.



Kanalsanierung Gewerbegebiet Egert 2. BA – Vorstellung Sanierungskonzept Ausschreibungsbeschluss

Bei der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung durchgeführten Kanalbefahrung im Gewerbegebiet Egert wurden im Kanalsystem verschiedene Schäden festgestellt die im geschlossenen Verfahren saniert werden sollen. Die Abwasserkanäle sollen mittels Schlauchlinersanierung und partieller Robotersanierung saniert werden. Auf Grundlage der vorgestellten Kostenberechnung sollen die Arbeiten zur Kanalsanierung GE Egert 2. BA öffentlich ausgeschrieben werden. Herr Meyer von den BIT-Ingenieuren hat die Sanierungsmaßnahme in der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem vorgeschlagenen Sanierungskonzept zugestimmt und die BIT-Ingenieure beauftragt, auf Grundlage der beiden vorgestellten Kostenberechnung, die Arbeiten zur Kanalsanierung GE Egert 2. BA auszuschreiben.

Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage, Waldstraße 14, Flst. Nr. 1207/14

Nachtrag zur Baugenehmigung

Das Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Egert II“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Der Gemeinderat hat am 06.12.2018 einer unbeleuchteten Werbeanlage mit den Außenmaßen h= 1,10 m und l= 3,25 m das Einvernehmen erteilt. Im Nachtrag wird nun eine beleuchtete Werbeanlage mit den Außenmaßen h= 1,10 m und l= 3,50 m beantragt.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage, Waldstraße 14, Flst.Nr. 1207/14 erteilt. Der erforderlichen Befreiung wird zugestimmt.

- Hauptamt -

Landtagswahl am 14. März 2021

Wahlaufruf

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
am 14.03.2021 stehen die Landtagswahlen an und mittlerweile wurden alle Wahlbenachrichtigungen verschickt.

- **Machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und wählen Sie!**
- **Wir befinden uns mitten in der Pandemie. Nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl. Sie senken damit nicht nur Ihr eigenes Ansteckungsrisiko, sondern auch das der ehrenamtlichen Wahlhelfer unserer Gemeinde.**

Ihre Gemeindeverwaltung



Antigen-Schnelltests für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinderhaus und Gemeinschaftsschule

Wie bereits letzte Woche berichtet, wurde in der Alemannenhalle für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinderhaus und der Gemeinschaftsschule die Möglichkeit eingerichtet, einen Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen.

Das Angebot wird sehr gut angenommen. Am vergangenen Montag wurde 54 Abstriche durchgeführt. Das sind mehr als 2/3 aller Berechtigten. Alle Tests waren negativ.

Wir bedanken uns für die Solidarität aller Lehrerinnen und Lehrer sowie bei allen Beschäftigten aus dem Bereich des Kinderhauses und der Mensa.

Mit dem Taxi ins Impfzentrum

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in Zusammenarbeit mit dem Taxi-Unternehmen Böisinger, haben Sie die Möglichkeit, die Fahrtkosten zum Impfzentrum Villingen-Schwenningen über die Krankenkasse abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist eine „Verordnung einer Krankenförderung“, die von Ihrem Hausarzt ausgestellt werden kann.

Wichtig ist, dass der Impfpflichtige ein Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“ oder mindestens Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeschränkung hat, damit die Fahrtkosten mit der Krankenkasse abgerechnet werden können.

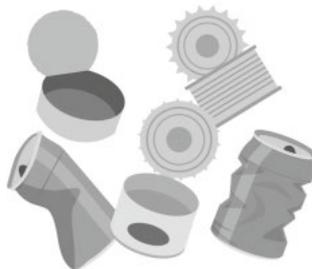
Hier würde nur der gesetzliche Eigenanteil von EUR 5,00 anfallen, soweit Sie nicht zahlungsfrei sind.

Für die Impfberechtigten, für die keine Verordnung einer Krankenförderung ausgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Hin- und Rückfahrt zu einem rabattierten Sonderpreis von EUR 50,00 zu nutzen.



Schadstoffsammlung

Wir weisen darauf hin, dass die nächste Schadstoffsammlung in Mönchweiler am



**Freitag, 12.03.2021
von 11.30 - 12.30 Uhr**

am Parkplatz beim Sportgelände durchgeführt wird.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

**Obere Mühlenstraße
01. November bis 14. März
Samstag: 10.00 Uhr - 13.00 Uhr**

**15. März bis 31. Oktober
Mittwoch: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr**

Nachrichten von anderen Behörden u. Einrichtungen



**Bundestagswahl 2021:
Wahlvorschläge im Wahlkreis
286 Schwarzwald-Baar-Kreis
jetzt einreichen**

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Die Bundestagswahl am 26. September 2021 wirft ihre Schatten voraus. Nachdem die Bekanntmachung der Landeswahlleitung zur Einreichung von Landeslisten veröffentlicht wurde, werden Parteien und Einzelbewerber nun aufgefordert, einen Kreiswahlvorschlag für den **Wahlkreis 286 Schwarzwald-Baar** einzureichen.

Der vollständige Text der öffentlichen Bekanntmachung ist unter: www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Wahlkreis 286 Schwarzwald-Baar umfasst alle Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises, sowie aus dem Ortenaukreis die Kommunen Gutach, Hausach, Hornberg, Oberwolfach und Wolfach. Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge unun-



terbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, benötigen ebenso wie Einzelbewerber mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten im Wahlkreis. Die dafür notwendigen Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters unter Telefon: 07721 913-7369 oder -7371 sowie per Mail unter: L.Ilic-Djukic@Lrasbk.de oder W.Borho@Lrasbk.de angefordert werden. Auch alle weiteren Formulare, die für einen Kreiswahlvorschlag erforderlich sind, sind hier kostenfrei erhältlich.

Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 286 sind beim Kreiswahlleiter des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Geschäftsstelle, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen einzureichen und müssen bis spätestens **19. Juli 2021, 18 Uhr** eingegangen sein. Da nach Ablauf dieser Frist Mängel nicht und nur noch äußerst selten korrigierbar sind, wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. So können gegebenenfalls noch offene Fragen und Unstimmigkeiten rechtzeitig abgeklärt werden.

Über die Zulassung entscheidet der Kreiswahlausschuss am 30. Juli. Der Bundeswahlleiter stellt unter: www.bundeswahlleiter.de zudem Infos rund um die Bundestagswahl bereit, die laufend aktualisiert werden.



Landkreis bereitet sich auf mögliche Hochinzidenzgebiete in den Nachbarländern vor

Allgemeinverfügung regelt Nachweispflicht von zwei negativen Corona-Tests wöchentlich bei regelmäßigem Grenzübertritt

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraums soll es in Baden-Württemberg Ausnahmen beziehungsweise Erleichterungen von der Test- und Nachweispflicht für bestimmte Personenkreise von Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten geben. Die Landratsämter Waldshut, Lörrach, Konstanz und Schwarzwald-Baar-Kreis **nutzen die vom Land geschaffene Möglichkeit, die strengeren Vorschriften der** aktuellen Corona-Einreiseverordnung des Bundes mittels Allgemeinverfügungen auf das Alltags- und Berufsleben der Grenzregion anzupassen.

Grenzpendler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, die sich mindestens zweimal wöchentlich zum Arbeiten, zum Studium oder zur Ausbildungsstätte in ein Hochinzidenzgebiet begeben, müssen dann zweimal je betreffender Kalenderwoche **bei Grenzübertritt nach Deutschland einen negativen Corona-Test nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Reist man innerhalb einer Kalenderwoche** ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ein, genügt ein einzelner negativer Testnachweis.

Wird an der Grenze kein negativer Test vorgelegt, muss die Testung unmittelbar nach Einreise erfolgen. Dasselbe gilt für den Besuch von Verwandten ersten Grades, wie beispielsweise Kindern sowie Ehegatten, Lebenspartnern oder Lebensgefährten. Für Grenzgänger aus Risikogebieten, die zu den genannten Zwecken in das Land Baden-Württemberg einreisen und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren, gelten dieselben Regelungen. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis gibt es unter www.lrasbk.de/corona-allgemeinverfuegung.

Hochinzidenzgebiete sind Länder, in denen eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufungen nimmt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern vor. Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Baden-Württemberg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können.

Das Land Baden-Württemberg hat für den Fall der Ausweisung eines Hochinzidenzgebiets festgelegt, dass die Kosten der dadurch erforderlich werdenden und in Baden-Württemberg durchgeführten Tests vom Land getragen werden. Hierfür soll die bestehende Testinfrastruktur genutzt werden. Unter anderem Hausarztpraxen, Apotheken sowie weitere Testzentren bieten die Möglichkeit, sich als Angehöriger der in der Allgemeinverfügung benannten Personengruppe kostenfrei testen zu lassen. Die Testkapazität im Landkreis wird stetig erweitert und ausgebaut.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BANz AT 13.01.2021 VI) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (notver-



kündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, nachstehende Verfügung:

§1

Begriffsbestimmungen

- (1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- (2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

§ 2

Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§3

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens

zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können die in Abs. 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 4

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

Von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst, sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen.

§5

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Begründung der Allgemeinverfügung

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten festgelegt.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes soll es in Baden-Württemberg Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der Test- und Nachweispflicht für bestimmte Personengruppen von Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten geben. Hierfür steht in § 4 Abs. 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Öffnungsklausel für das Handeln der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zur Verfügung.



Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist gemäß § 1 Abs. 4a IfSGZustV BW für Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV zuständig.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzgänger und Grenzpendler sowie für Besucher von nahen Angehörigen insoweit geschaffen, als in diesen Einzelfällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist. Zudem kann der Test abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV auch unverzüglich nach der Einreise durchgeführt werden.

Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen, sind aufgrund der Eilbedürftigkeit der Einsätze und der in der Regel nur kurzen Aufenthaltsdauer in Baden-Württemberg oder dem Hochinzidenzgebiet gänzlich von der Test- und Nachweispflicht befreit.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Baden-Württemberg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Die oben genannten Personengruppen müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich eingeschränkt werden. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zuzulassen. Als Besucher von nahen Angehörigen gelten Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Zum Ausgleich müssen sowohl Grenzpendler und Grenzgänger als auch Besucher von nahen Angehörigen bei regelmäßiger Einreise über einen maximal zweimal kalenderwöchentlich durchgeführten negativen Test verfügen. Es wird für diese Personenkreise zudem geregelt, dass für den Fall, dass ein negatives Testergebnis nicht bereits bei Einreise vorgelegt werden kann, die Testung unverzüglich im Inland nachzuholen ist. Das Testergebnis ist zu dokumentieren und mitzuführen, sobald es vorliegt.

Die oben genannten Ausnahmen stellen nicht nur ein praxisnahes, sondern auch infektiologisch vertretbares Vorgehen dar. Bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten liegt ein abstraktes Infektionsrisiko vor, das unter Einhaltung von den z. B. am Arbeitsplatz vorliegenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen noch zusätzlich minimiert werden kann. Durch die verpflichtenden Testungen sowohl bei Grenzpendlern bzw. Grenzgängern sowie bei Besuchern von nahen Angehörigen wird das Schutzniveau erhöht, da hierbei in der Regel auch asymptomatisch infizierte Personen identifiziert werden können.

Somit werden die besonderen Bedürfnisse sowie Herausforderungen der oben genannten Personengruppen angemessen berücksichtigt. Die beschriebene Erleichterung ist unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektiologisch-rechtlicher Sicht angemessen.

Die Regelungen der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne - CoronaVO EQ) bleiben in allen Fällen unberührt.

Hinweise:

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/corona-allgemeinverfuegung) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 23. Februar 2021

Sven Hinterseh Landrat



BEKJ: Vortragsreihe für Eltern und andere Erziehende wird zum „Bildungsespresso“ - telefonische Familiensprechstunde läuft weiter

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche legt ihre langjährige Vortragsreihe neu auf. Unter der Überschrift „Bildungsespresso“ werden innerhalb eines Jahres sieben Vorträge angebo-

ten. Das Programm wird von Mitarbeitenden der Beratungsstelle mit Kooperationspartnern angeboten. „Unser Ziel ist es, kurze, stärkende, anregende und verbindende Vortragsangebote für Eltern und andere Erziehende zu machen – so kurz, stark, anregend und verbindend wie ein Espresso eben. So erhielt das Programm den Namen „Bildungspresso“, führt Daniel Mielenz, Leiter der Beratungsstelle aus. „Wir wollen mit unserer Reihe ein möglichst breites Spektrum an Altersbereichen und Erziehungsthemen abdecken. Für die kommenden Monate haben wir ein attraktives und vielfältiges Programm auf die Beine gestellt.“

Die Vorträge sollen unkompliziert und einfach besucht werden können. So weit als möglich, sollen die Vorträge als Präsenzveranstaltungen direkt in der Beratungsstelle angeboten werden. Sollte es die Pandemiesituation erfordern, ist es möglich, alle Angebote auch als Onlineformate anzubieten. „Dies hat bereits im November sehr gut funktioniert und uns ermutigt, diese Möglichkeit erneut zu nutzen“, so Mielenz weiter.



Die Themen der Vortragsreihe reichen von der Nutzung digitaler Medien, gewaltfreier Erziehung und elterlicher Präsenz, der Herausforderung von Patchworkfamilien, Pubertät, Sexualerziehung bei kleinen Kindern, Erziehung und Achtsamkeit bis hin zum Thema Linkshändigkeit.

Der erste Vortrag findet bereits am Mittwoch, 24. März, um 19.30 Uhr statt. Aufgrund der noch vorherrschenden Pandemiesituation wird der Vortrag im Onlineformat ausgerichtet. An diesem Abend referiert Pia Wenzler von der Fachstelle Sucht des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation über „Neue Medien - Faszination und Suchtgefahr“.

Wer an den Vorträgen teilnehmen möchte, muss sich vorher anmelden. Anmeldungen bei der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche mit Interdisziplinärer Frühförderstelle, von Montag bis Freitag, 8.30 bis 11.30 Uhr und Montag bis Donnerstag, 14 bis 16 Uhr, Telefon: 07721 913-7676 oder Mail: beratungsstelle-bekj-vs@Lrasbk.de.

Auch die während des ersten Lockdowns etablierte „Familiensprechstunde“ (telefonische Beratung ohne Voranmeldung) der BEKJ findet nach wie vor jeden Donnerstag von 16 bis 18 Uhr statt. Die Beratungsfachkräfte sind dann unter Telefon: 07721 913-7676 direkt für Kinder und Jugendliche und deren Eltern erreichbar. Auf Wunsch kann die Beratungsstelle Menschen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auch ohne Angabe von Namen und Kontaktdaten beraten.



Aufarbeitung von Borkenkäfer Resthölzern bis Ende März

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Zwar fliegt derzeit noch kein Borkenkäfer durch den Wald, dennoch ist er da. Käferbäume des letzten Jahres werden vor allem jetzt noch einmal ersichtlich. Das Forstamt bittet die Privatwaldbesitzenden bis spätestens Ende März alle noch stehenden und vom Käfer befallene Bäume aufzuarbeiten. Folgende Bäume müssen aufgearbeitet werden:

Fall A: Vom Käfer befallen und dürre Krone **mit** Rinde am Stamm

Fall B: Vom Käfer befallen und grüne Krone **mit** Rinde am Stamm

Nicht aufgearbeitet werden müssen und nicht vermarktbar sind Bäume, die vom Käfer befallen waren, dürre Kronen haben und mittlerweile die Rinde vom Stamm abfällt. Diese Bäume werden nicht mehr vom Borkenkäfer befallen und stellen somit auch kein Waldschutzproblem mehr dar. Hinzu kommt, dass die Schneemassen zu Schneebruch geführt haben. Bäume mit abgebrochener Krone sind für Borkenkäferbefall prädestiniert, weshalb auch hier eine Aufarbeitung bis Ende März erfolgen muss.

Bei Fragen zur Aushaltung und Sortierung des Holzes steht das Forstamt und der Förster vor Ort bereit: Kontakt Forstamt, Telefon: 07721 913 5200, Kontakt Revierleiter Andreas Wolf, Telefon: 0771 8989161.



Mobile Schadstoffsammlung für Privathaushalte vom 9. bis 27. März

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Die erste von jährlich zwei Schadstoffsammlungen für **private Haushalte** findet vom **9. bis 27. März** statt. Insgesamt fährt das Schadstoffmobil 71 Sammelstellen in den Gemeinden an. Außerdem ist das Schadstoffmobil von April bis 15. November regelmäßig jeden Freitag in der Zeit von 15 bis 17.30 Uhr fest stationiert: In ungeraden Kalenderwochen an der Kompostanlage Hüfingen und an geraden Kalenderwochen auf dem Parkplatz im Friedengrund in Villingen. Welche Schadstoffe konkret abgegeben werden können ist im Abfall-ABC zu finden.



Die Termine und Uhrzeiten für die einzelnen Standorte der mobilen Sammlung stehen in den Abfallkalendern des Landkreises und im Internet unter www.abfall.lrasbk.de. Dort ist auch das Abfall-ABC abrufbar, welches auch in Papierform beim Amt für Abfallwirtschaft angefordert werden kann.

Das Amt für Abfallwirtschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schadstoffsammlungen im Hinblick auf den Corona-Infektionsschutz nur durchgeführt werden können, wenn die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske eingehalten wird und die Abgabe diszipliniert und geregelt abläuft.

Wie viele Schadstoffe im täglichen Leben anfallen, zeigt das Ergebnis der Schadstoffsammlungen der vergangenen Jahre. Dabei wurden im Landkreis ca. 100.000 Kilogramm pro Jahr Sondermüll eingesammelt.

Was gehört alles zur Schadstoffsammlung? Angenommen werden ausschließlich **Schadstoffe aus privaten Haushalten** wie Batterien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie flüssige Farben und Lacke. Leim- und Klebemittel, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Holzschutz- und Abbeizmittel, Chemikalien, Spraydosen, Bauschaumdosen, Haushaltsreiniger und Feuerlöscher können auch abgegeben werden. Kurzum also alle umwelt- oder gesundheitsgefährdenden, insbesondere flüssigen Stoffe. Solche Abfälle gehören weder in den Hausmüll, noch in das Abwasser oder gar in die freie Natur.

Altmedikamente aus der Hausapotheke gehören in die Restmülltonne – sicher verpackt, damit sie nicht in falsche Hände gelangen können. Einige Apotheken betreiben ein eigenes Rücknahmesystem für Altmedikamente. Auch feste Farb- und Lackreste können umweltgerecht und kostengünstig als Restmüll entsorgt werden, wenn sie komplett ausgehärtet sind.

Ausgediente Haushaltsbatterien oder Akkus können direkt bei den Verkaufsstellen kostenlos abgegeben werden. Sie werden aber auch bei den Wertstoffhöfen und Recyclingzentren angenommen. Ausgediente Autobatterien können ebenfalls direkt beim Handel abgegeben werden.

Altöle werden nicht angenommen! Alle Verkaufsstellen für Motorenöl sind verpflichtet, beim Kauf die gleiche Menge verbrauchten Öls zurückzunehmen. Wer noch Restbestände an Öl hat, die nicht im Handel gegen neues Öl „getauscht“ werden können, muss diese bei einer privaten Entsorgungsfirma gegen Entgelt entsorgen.

Für die Schadstoffsammlung besteht eine Mengenbegrenzung von 20 Kilogramm oder 20 Liter je privatem Haushalt. Darüber hinaus werden noch maximal 2 Autobatterien, 10 Leuchtstoffröhren (Energiesparlampen) und 2 Feuerlöscher angenommen.

Die Sonderabfälle müssen aus Sicherheitsgründen dem Personal persönlich am Sammelfahrzeug übergeben werden. Das Abstellen von Schadstoffen an der Sammelstelle ist verboten, denn es gefährdet nicht nur die Umwelt, sondern insbesondere auch Kinder, die aus Neugier gerne abgestellte Behälter untersuchen.

Soweit möglich, sollten die Schadstoffe in ihrer ursprünglichen Verpackung abgegeben werden. Ansonsten Behälter gut beschriftet, gut verschlossen und von außen sauber abgeben. Das erleichtert die Zuordnung und vermeidet unnötige Wartezeiten.

Vorsicht: Reste von Chemikalien dürfen nie zusammengeschüttet werden, da es zu gefährlichen Reaktionen kommen kann!

Weitere Auskünfte sind über das Service-Telefon des Amtes für Abfallwirtschaft 07721/913-7555 erhältlich.

 **Wertstoffhöfe im Landkreis und Recyclingzentrum Schonach bald wieder länger geöffnet**

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Ab 15. März gelten wieder die erweiterten Öffnungszeiten. Die Wertstoffhöfe haben dann wieder mittwochs von 17 Uhr bis 19 Uhr offen. Samstags öffnen die Wertstoffhöfe eine ganze Stunde früher, also bereits um 9 Uhr, und schließen um 13 Uhr.

Das Recyclingzentrum in Schonach hat ebenfalls ab dem 15. März wieder jeden Mittwoch von 16 Uhr bis 19 Uhr offen. Samstags ist wie gewohnt von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Die erweiterten Öffnungszeiten gelten bis einschließlich Oktober.

Für die Recyclingzentren in den größeren Städten des Landkreises bleiben die Öffnungszeiten das ganze Jahr über unverändert. Sämtliche Zeiten können im Abfallkalender oder im Internet unter www.abfall.lrasbk.de nachgelesen werden sowie in der kostenlosen App „Abfall SBK“ aufgerufen werden.

 **Illegale Wildtierfütterungen im Wald**

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Große Schneemengen haben dieses Jahr nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Wildtiere überrascht. Dennoch haben diese Überlebensstrategien und müssen, vor allem aber dürfen nicht gefüttert werden.

Leider wurden in den vergangenen Wochen vor allem in den Waldbereichen um das Öfinger Feriendorf vermehrt Futterstellen für Wildtiere, sowohl von Passanten als auch durch die Forstverwaltung entdeckt.



Neben Brot, Karotten und Äpfeln, lagen auch Champignons, gekochte Eier oder Würste im Wald.

Matthias Berger, Forstrevierleiter von Bad Dürkheim und Tuningen erklärt: „Klar setzt Wildtieren ein harter Winter zu. Aber eine nicht artgerechte Fütterung kann zu schweren gesundheitlichen Problemen bei Rehen und Co. führen und sogar den Tod bedeuten.“ Das Forstamt weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Füttern von Wildtieren verboten ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt.



Neue Selbsthilfegruppe zu Verhaltenssucht

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Wer Interesse an einer neuen Selbsthilfegruppe zu Verhaltenssucht hat, kann sich jetzt melden. Angesprochen sind all jene, die mit einer Verhaltenssucht in Bezug auf Esoterik und Astrologie umgehen müssen. Die Initiative für eine Selbsthilfegruppe geht von einer Betroffenen aus, die sich an die Selbsthilfekontaktstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises gewandt hat.

Viele Menschen erhoffen sich von vermeintlichen Wahrsagern, Kartenlegern oder Astrologen Hilfe bei ihren Problemen.

Ob im Internet, durch Fernsehsendungen oder Telefon, immer mehr Menschen geraten dadurch in eine psychische und finanzielle Abhängigkeit. Gerade auch die aktuelle Corona-Situation steigert bei vielen das Verlangen und kann wie die Sucht nach Glücksspiel oder Kaufsucht, zu einer Verhaltenssucht führen.

Wer sich angesprochen fühlt und gerne in Austausch mit anderen treten möchte, kann sich bei unter Telefon: 0157 87125638 oder bei der Selbsthilfekontaktstelle Schwarzwald-Baar-Kreis unter Telefon: 07721 913 7207 oder per Mail an selbsthilfekontaktstelle@irasbk.de melden.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017, Fax 962335
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

„Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“
(Römer 5, 8 / Wochenspruch, Woche 9)

Liebe Leserin, lieber Leser,

„mach du zuerst einen Schritt, dann mache ich vielleicht auch einen!“ Möglicherweise kennen wir solche Sprüche, auf jeden Fall kennen wir solche Einstellungen. Denn wenn zwei miteinander nicht können, dann möchte in der Regel niemand den ersten Schritt machen. Niemand möchte sich diese Blöße geben. Niemand möchte als der Schwächere gelten.

Wer wagt den ersten Schritt? Wer hat die Kraft zum ersten Schritt? Denn eines ist doch klar: Wer den ersten Schritt tut, der ist nicht der Schwächere, der ist der Stärkere! Also: Wer hat die (größere) Kraft zum ersten Schritt? Von solch einem ersten kraftvollen Schritt spricht unser Wochenspruch. Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren, als wir noch wie Feinde waren. Gott setzt ein Zeichen. Wie sehr er unter der so oft gestörten Gemeinschaft mit uns Menschen leidet, das macht er deutlich mit einer Ungeheuerlichkeit: Sein Sohn kommt in diese Welt und nimmt heftigste Widerstände auf sich. Sein Sohn kommt in die Welt und leidet an dieser Welt, stirbt am Ende an dieser Welt. Um sie zu versöhnen und um sie durch diese Selbsthingabe zum Nachdenken zu gewinnen. Zum Nachdenken über die Frage: Gott hat erste Schritte getan, erste große Schritte und erste überaus schmerzhaft Schritte. Welchen Weg will ich nun gehen? Wo könnte auch ich es hinbekommen, einen ersten Schritt auf den anderen hin zu tun?

Seien Sie wohl behütet!
Ihr Pfarrer Peter Krech

Liebe Gemeindemitglieder,

nach aktuellem Stand der Corona-Pandemie und zum eigenen Schutz sind **alle Veranstaltungen, Gruppen und Kreise**, die im **Gemeindehaus Arche** stattfinden sollten, **immer noch abgesagt**.

Der Kirchengemeinderat hat in seiner letzten Online-Sitzung am 10.02.2021 beschlossen, dass **bis einschließlich 07.03.2021 keine Gottesdienste** stattfinden.

Möchten sie einen Gottesdienst per Online anschauen, so haben sich einige Kirchengemeinde die Mühe gemacht, dies zu ermöglichen.



Folgende evangelische Kirchengemeinde bieten u.a. einen **Online Gottesdienst** an:

- Königsfeld: <https://koenigsfeld.evara.de/aktuell/online-uebertragung/>

- St. Georgen-Tennenbronn: <http://www.eki-sagte.de/index.php/aktuell> unter live.lorenz-kirche.de

- Villingen: <https://www.evangelisch-villingen.de/>

Telefonandacht:

Jede Woche spricht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer des Kirchenbezirks Villingen eine Andacht auf.

Wählen Sie: 07721 - 29 683 74

Ihr Kirchengemeinderat

Auslegung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche Mönchweiler/Obereschach

Der Haushaltsplan für die Jahr 2020 und 2021 liegt in der Zeit vom 05.03. - 19.03.2021 im Pfarrbüro Mönchweiler, zu den üblichen Öffnungszeiten, aus

Freitag, 05.03.2021

Kein Weltgebetstagsgottesdienst - weitere Informationen siehe Kath. Kirchengemeinde

Dienstag, 09.03.2021

19:00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung - per Online Meeting

Mittwoch, 10.03.2021

16:00 Uhr Konfirmandenunterricht - per Online Meeting

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag 10:00 - 11:30 Uhr

Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr

Freitag 9:30 - 11:00 Uhr

Sie finden uns unter:

www.evangelisch-moenchweiler.de



Katholische Kirchengemeinde Mönchweiler

Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler
St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95

pfarramt-oe@kath-andereschach.de

Bürozeiten:

dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

Seelsorgeteam:

Pfarradministrator Dekan Josef Fischer

Mail: josef.fischer@kath-kirche-villingen.de

Tel: 07721 - 886360

Vkar Frederik Reith

Mail: frederik.reith@kath-kirche-villingen.de

Tel: 07721 - 997738

Gemeindereferent Michael Käfer

Mail: michael.kaefer@kath-andereschach.de

Tel.: 07720 - 63353 Mobil 015906389187

Diakon Stefan Fornal

Mail: stefan.fornal@kath-andereschach.de

Diakon Christian Müller-Heidt

Mail: christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de

Homepage: www.kath-andereschach.de

Abonnieren Sie sich jetzt unseren Newsletter unter www.kath-andereschach.de. Sie erhalten dann 14tägig wichtige Infos aus unserer Seelsorgeeinheit und auch Gottesdienstzeiten direkt per Mail!

Unsere Gottesdienste

Samstag, 06.03.2021

18.00 in Nh: Eucharistiefeier

Sonntag, 07.03.2021 - Dritter Fastensonntag

9.00 in Fb: Eucharistiefeier

10.30 in Da: Eucharistiefeier

Achtung: Geänderte Maskenpflicht in den Gottesdiensten

Gemäß den aktuellen Beschlüssen gilt bis auf weiteres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske während aller Gottesdienste. Stoffmasken sind nicht mehr zulässig. Es muss eine medizinische Maske (sog. „OP-Maske“) oder eine Maske nach FFP2-Standard sein. Alle anderen Hygienevorschriften gelten unverändert weiter. Wir bitten Sie, sich an diese angepasste Maskenpflicht zu halten.

Frauenweltgebetstag am 05.03.2021

In diesem Jahr ist vieles anders als sonst. Auch der Frauenweltgebetstag kann nicht so gefeiert werden, wie wir es gewohnt sind. Aber vollkommen ausfallen lassen, wollen wir ihn auch nicht.

Dieses Jahr haben die Frauen aus Vanuatu - ein Südseeparadies am Ende der Welt - die Gottesdienstordnung gestaltet. Vanuata ist umgeben von blauem Meer mit exotischen Fischen und Korallen, Traumstränden und dahinter ein tropischer Regenwald. Die 83 Inseln liegen irgendwo zwischen Australien, Neuseeland und den Fidschiinseln. Wie immer gibt es allerdings zwei Seiten. Auf der einen das paradiesische Land und auf der anderen Seite eine Inselwelt, die weltweit am stärksten der Gefährdung durch Naturgewalten und den Folgen des Klimawandels ausgesetzt ist.

Die Frauen aus Vanuata laden uns ein, darüber nachzudenken: Worauf bauen wir? Was trägt unser Leben, wenn alles ins Wanken gerät? Ein sehr aktuelles Thema.



Damit die Mühe der Frauen nicht umsonst war, haben wir die kath. Kirche in Mönchweiler am 05.03.2021 ganztags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Es liegt dort Informationsmaterial über den Inselstaat bereit, und eine Gottesdienstordnung die jede und jeder mitnehmen kann. Die Abstandsregeln sind einzuhalten sowie das Tragen einer FFP2 Maske.

Gerade die Menschen aus Vanuatu sind trotz und wegen Corona auf unsere Hilfe angewiesen.

Um die Frauen in Vanuatu zu unterstützen, wäre es sehr schön und auch eine solidarische Geste, wenn ein Spendenbetrag an folgende Adresse überwiesen werden würde:

Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e.V., Evangelische Bank EG Kassel

IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40

Vielen Dank und Vergelts Gott

Kath. und ev. Kirchengemeinde Mönchweiler

15 Minuten für DICH – Onlineimpuls und Segen für die Woche

Jeden Sonntag in der Fastenzeit um 18.30 Uhr lädt ein Mitglied unseres Seelsorgeteams zu ein paar Minuten Onlinegemeinschaft via Zoom ein. Zum Start in die Woche, zur Stärkung für die Woche, zum Hören, zum Beten, um mit anderen gemeinsam die Woche mit all ihren Aufgaben unter den Segen Gottes zu stellen.

Einfach diesen Link öffnen

<https://us02web.zoom.us/j/82409065355>

Ab 18.20 Uhr wird jemand im Raum sein, um evtl. technische Fragen im Vorfeld zu klären.



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Mönchweiler**

Unsere Termine:

Sonntag, 07.03.2021

09.30 Uhr Frühaufsteher-Gottesdienst
(mit Anmeldung: www.efg-mw.de)

11.00 Uhr Gottesdienst, parallel MöweKids
(mit Anmeldung: www.efg-mw.de)

Mittwoch, 10.03.2021

17.00 Uhr Jungschar

19.00 Uhr Tennykreis

Samstag, 13.03.2021

19.30 Uhr Jugendkreis „Connect“

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen. Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2

Tel. Nr. 07721/ 62635

oder Harry Blank,

Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler

Tel. Nr. 07721/9166901

pastorefgmoenchweiler@gmail.com

www.efg-mw.de



Vereinsnachrichten



Obst- und Gartenbauverein Mönchweiler

Jubiläumsfeier wird abgesagt!

Letzte Wochen wurden unsere Mitglieder per Mail informiert, dass der Nachholtermin für unsere Jubiläumsveranstaltung aufgrund von Corona abgesagt wird.

Mit der Gemeinde (Veranstaltungskalender 2021) war der 05.06.2021 und dies im neuen Gemeindezentrum abgestimmt worden. Jetzt sehen wir uns leider gezwungen, auch diesen Termin zu streichen, da wir nicht einschätzen können, ob eine solche Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt überhaupt durchführbar ist.

Ein weiterer Nachholtermin? Es ist wie bei einem gepflanzten Baum: Auch ihn sollte man nicht mehrmals umsetzen, wenn sich die Rahmenbedingungen jeweils ändern. Deshalb verabschieden wir uns von einem weiteren Nachholtermin – schade! Dann wird eben der Jahresausklang (2021?) oder die Mitgliederversammlung 2022 etwas üppiger ausgestaltet!

Auch alle weiteren für 2021 geplanten Termine werden vorerst gestoppt. Wir melden uns, sobald sich wieder ein Fenster öffnet und uns Raum für Veranstaltungen ermöglicht. Bis dahin warten wir ab und hoffen auf Ihre Geduld und Verständnis!

Ihr OGV Mönchweiler



ZUSAMMEN GEGEN CORONA

Jetzt im Herbst und Winter besonders wichtig:

AHA+A+L



ABSTAND



HYGIENE



**ALLTAGS-
MASKE**

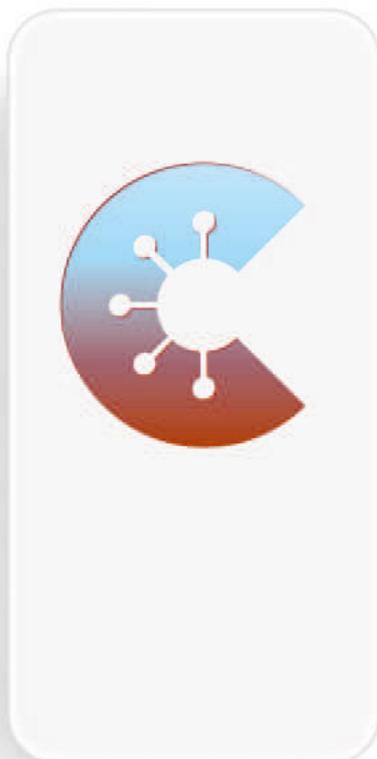


APP



LÜFTEN

© Bundesregierung



DIE CORONA-WARN-APP:

**UNTERSTÜTZT
UNS IM KAMPF
GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.





ZUSAMMEN KÖNNEN WIR ES SCHAFFEN



Mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr starten

Unsere  Aktion für Sie:

$$4 + 2 = 6$$

$$3 + 1 = 4$$

*Bleiben Sie gesund,
zusammen können
wir es schaffen.*

Aktionscode P2021-01

Unsere Aktion für Sie

Starten Sie mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr.

**4 + 2 = 6 Anzeigen oder
3 + 1 = 4 Anzeigen**

Unsere Aktion gilt vom 11. Januar 2021 (KW2) bis 14. März 2021 (KW 10).

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierbar. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. **Bitte Aktionscode P-2021-01 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

 0 77 71 93 17-11
 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir der richtige Ansprechpartner für Sie. Informieren Sie sich in Ihrer Geschäftsstelle vor Ort oder vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Ihr Immobilienprofi:

Flavia Kaltenbach
Tel.: 07721 291-93307
flavia.kaltenbach@spk-swb.de

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwarzwald-Baar



spk-swb.de/immobilien



Immobilienverkauf?



Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

PERFEKTER AUSBLICK FÜR IHRE ANZEIGE!

PRIMO
SONDERSEITEN
THEMEN

DAS IDEALE UMFELD FÜR IHRE WERBUNG

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

Das passende Thema zum passenden Zeitpunkt. Unsere Sonderseiten greifen immer wieder Themen auf, die unsere Leser besonders interessieren und genau dann schalten wir ihre Anzeige.

**SPRECHEN SIE
UNS AN!**

 0 77 71 93 17-100  sonderseiten@primo-stockach.de
 0 77 71 93 17-105  www.primo-stockach.de

Freie
Demokraten
FDP



FRANK BONATH

**MITTELSTAND UND
ARBEITSPLÄTZE
SICHERN!**

DER IMPULS FÜRS LAND.

**AM
14. MÄRZ
FDP
WÄHLEN!**

V. i. S. d. P.: FDP Villingen-Schwenningen, Max-Planck-Str. 11, 78052 Villingen-Schwenningen


SCHLEICHER
für Immobilien | Versicherungen | Finanzen

WIR MACHEN DAS FÜR SIE

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen oder vermieten?
Wir suchen dringend für solvente Kunden mit gesicherter Finanzierung

Wohnhäuser und Eigentumswohnungen
in allen Größenordnungen.

Gerne übernehmen wir als kompetenten Partner für Sie die **kostenlose Wertermittlung** Ihrer Immobilie! Machen Sie unsere 40 Jahre Erfahrung zu Ihrem Gewinn!
Rufen Sie an - wir freuen uns auf Sie!

Niedere Straße 78 /80 info@schleicher.de
78050 VS-Villingen www.schleicher.de
Tel. 07721 /99770

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Bauplatz oder Haus gesucht

Paar sucht Bauplatz oder Haus zum Kauf.
Tel.: 0157 / 58 77 86 26